

Satzung

der Gemeinde Sand a. Main

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Sollten im Einzelfall von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Bestattungseinrichtung Sonderleistungen verlangt und zugestanden werden, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, so werden für diese Leistungen unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände Gebühren festgesetzt.
- (4) Werden Leistungen aus einzelnen Gebührenpositionen nicht in Anspruch genommen, führt dies nicht zur Minderung der Gebühr.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Nutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder sonst verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts oder der Belegung der Grabstätte.
- (2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheids zum darin genannten Zahlungstermin fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabbenutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine:
 - a) Familiengrabstätte 39,00 €
 - b) Familienwahlgrabstätte 52,00 €
 - c) Einzelgrabstätte 19,50 €
 - d) Urnenerdgrabstätte 39,00 €
 - e) Urnennische 52,00 €
 - f) Urnenerdrohr 69,00 €

Das Nutzungsrecht wird erstmalig für die Dauer der Ruhefrist und im Falle der Verlängerung für die Dauer einer Ruhefrist oder für 10 Jahre verliehen.

- (2) Die einmalige Gebühr für den Erwerb beträgt für eine
 - a) Verschlussplatte für Urnennischen 65,00 €
 - b) Grabplatte bei Urnenerdrohren 100,00 €
 - c) Metallrahmen für Urnenerdgräber 90,00 €
- (3) Die Jahresbeträge nach Abs. 1 gelten in gleicher Höhe für Verlängerung von Grabnutzungsrechten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen des Grabes) wird die Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Nutzung
 - a) des Leichenhauses 78,00 €
 - b) der Aussegnungshalle 130,00 €
 - c) Öffnung und das Verschließen eines Urnenerdrohrs 160,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die einmalige Gebühr für die Errichtung eines Streifenfundamentes für Grabmäler im Alten Friedhofsteil beträgt 260,00 €.
- (2) Für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche wird die Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle vor und nach der Nutzung wird die Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit beträgt 20,00 € pro Jahr.
- (5) Für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (z. B. Aufstellen, Entfernen oder Ändern von Grabmälern, Grabplatten und Einfassungen) werden 32,50 € erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Abfuhr von Bodenaushub beträgt 58,50 €.
- (7) Für die Grabeinfassung für Urnenerdgräber mit Pflanzfläche werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28.3.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sand a. Main über die Friedhofsgebührensatzung vom 1.1.2018 außer Kraft.

Sand a. Main, den 26.03.2025


Kümme
1. Bürgermeister

